

20 NE 20.2903



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Normenkontrollsache
Bayerischer Tennis-Verband e.V.,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder,
Im Loh 1, 82041 Oberhaching,

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steinbock & Partner,
Domstr. 3, 97070 Würzburg,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:
Landesanwaltschaft Bayern,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Antragsgegner -

wegen

Infektionsschutzrechts
(Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO);

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Kokoska-Ruppert,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Hahn

ohne mündliche Verhandlung am **28. Januar 2021**

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

1. Der Antragsteller, der als Dachorganisation die Interessen der bayerischen Tennisvereine vertritt und zudem in Bayern ein eigenes Trainingszentrum betreibt, wendet sich gegen die vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassene Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV; BayMBI. 2020 Nr. 737) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 54), soweit diese in § 10 Abs. 3 11. BayIfSMV den Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen und anderen Sportstätten untersagt.
2. Der Antragsgegner tritt dem Antrag entgegen.
3. Der Senat hat den Antragsteller mit Schreiben vom 20. Januar 2021 auf seine Rechtsprechung zur angegriffenen Bestimmung, insbesondere auf den Beschluss vom 18. Dezember 2020 (20 NE 20.2678 – juris) hingewiesen, mit dem die vorläufige Außervollzugsetzung des § 10 Abs. 3 11. BayIfSMV abgelehnt wurde. Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 25. Januar 2021 mitgeteilt, dass der Antrag aufrechterhalten bleibe. Die Frage der Definition einer Sportstätte sei nicht hinreichend geklärt, denn es bleibe offen, warum die Ausübung einer Sportart, die sich – wie Tennis – unter Beachtung der geltenden Kontaktbeschränkungen ausüben lasse, auf öffentlichen Sportanlagen unzulässig sein solle, während der Antragsgegner die Ausübung derselben Sportart von denselben Personen auf einer heimischen Sportanlage als zulässig ansehe.
4. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

- 5 2. Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Insoweit wird zur Begründung umfassend verwiesen auf die den Beteiligten bekannte Entscheidung des Senats vom 18. Dezember 2020 (20 NE 20.2678), in der eingehend dargelegt wurde, warum eine Außervollzugsetzung der vom Antragsteller angegriffenen Norm nicht in Betracht kommt (vgl. auch BayVGH, B.v. 12.1.2021 – 20 NE 20.3026 – juris Rn. 10ff.). Der Antragsteller hat nicht dargelegt, dass im vorliegenden Verfahren anderweitige Gesichtspunkte eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten. Insbesondere ergibt sich aus seiner sinngemäßen Rüge einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen der Sportausübung im privaten und der Sportausübung im öffentlichen Raum nicht, dass die angegriffene Norm bei summarischer Prüfung als rechtswidrig anzusehen wäre. Das der 11. BayIfSMV zugrunde liegende Konzept zielt maßgeblich auf eine Reduzierung freizeitbedingter Kontakte und der freizeitbezogenen Mobilität ab. Die auf die Ausübung des Amateursports beschränkte Betriebs- und Nutzungsuntersagung zu Lasten von Sporthallen, -plätzen und anderen Sportstätten begegnet insoweit weder im Hinblick auf die Eignung noch im Hinblick auf die Erforderlichkeit durchgreifenden Bedenken. Nachdem es nach aktueller Verordnungslage zuvorderst um eine generelle Kontakt- und Mobilitätsbeschränkung geht und der Senat diesen Ansatz grundsätzlich gebilligt hat (vgl. nur BayVGH, B.v. 12.1.2021 – 20 NE 20.3026 – juris Rn. 15), kommt es auf die Frage der konkreten Infektionsrisiken beim Betrieb der Sportstätten, insbesondere denen des Antragstellers – jedenfalls derzeit – nicht maßgeblich an.
- 6 Im Übrigen ergibt in der derzeitigen pandemischen Situation auch eine Folgenabwägung, dass die zu erwartenden Folgen einer Außervollzugsetzung der angegriffenen Norm – im Hinblick auf die damit einhergehende mögliche Eröffnung weiterer Infektionsketten – schwerer ins Gewicht fallen als die Folgen ihres weiteren Vollzugs für die Rechte der Normadressaten. Gegenüber den bestehenden Gefahren für Leib und Leben, vor denen zu schützen der Staat nach dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist, müssen die Interessen der von der Schließung von Sportstätten Betroffenen derzeit zurücktreten, zumal die Ausübung von Individualsportarten weiterhin grundsätzlich zulässig bleibt (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4, ggf. i.V.m. § 2 Satz 2 Nr. 10 11. BayIfSMV; vgl. auch BVerfG, B.v. 15.7.2020 – 1 BvR 1630/20 – juris Rn. 25; BayVerfGH, E.v. 12.8.2020 – Vf.-34-VII-20 – juris Rn. 24 m.w.N.; BVerfG, B.v. 11.11.2020 – 1 BvR 2530/20 – juris Rn. 12 ff.).

- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG. Da die von dem Antragsteller angegriffene Verordnung bereits mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft tritt (§ 29 11. BayIfSMV), zielt der Eilantrag inhaltlich auf eine Vorwegnahme der Hauptsache, weshalb eine Reduzierung des Gegenstandswertes für das Eilverfahren auf der Grundlage von Ziff. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 hier nicht angebracht ist.

Kraheberger

Kokoska-Ruppert

Dr. Hahn